

H-14756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales

Zl.21.891/125-2/94

1010 Wien, den 30. August 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

6824 /AB

1994-09-09

zu 6916 13

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Meisinger, Mag. Praxmarer,
 Aumayr, Dr. Pumberger, Dolinschek, Dr. Ofner
 betreffend pensionsrechtliche Absicherung
 rückwandernder Landler (Nr.6916/J).

Zu den aus beiliegender Ablichtung ersichtlichen Fragen möchte ich einleitend festhalten, daß für einen Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung das Vorliegen eines bestimmten Mindestmaßes an österreichischen Versicherungszeiten erforderlich ist. Dieses - als Wartezeit bezeichnete - Ausmaß beträgt - grob gesagt - entweder 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate oder 180 Beitragsmonate bzw. 300 Versicherungsmonate (Formen der "ewigen Anwartschaft") unabhängig von deren zeitlichen Lagerung. Im Hinblick auf die Wartezeit finden auch Versicherungszeiten Berücksichtigung, die in Staaten erworben wurden, mit denen Österreich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Die von Österreich im Bereich der sozialen Sicherheit geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen sehen alle vor, daß für die Prüfung, ob ein Pensionsanspruch nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht, die in Österreich und im jeweiligen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind.

Zu Frage 1:

Derzeit kommen in Rumänien erworbene Versicherungszeiten in der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung

nicht zur Anrechnung. Das Auslandsrenten- Übernahmegesetz, das grundsätzlich auch rumänische Versicherungs- und Bechäftigungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung übernimmt, hat nämlich für die vorliegenden Fälle zweifellos keine Bedeutung, da für eine solche Übernahme grundsätzlich der nicht nur vorübergehende Aufenthalt in Österreich spätestens am 27.11.1961 erforderlich ist.

Mangels gesetzlicher Grundlage (Abkommen über soziale Sicherheit) ist es mir auch nicht möglich, von den normierten Anspruchsvoraussetzungen für eine Pensionsleistung aus der österreichischen Sozialversicherung Nachsichten zu erteilen.

Hinsichtlich der bis 31.12.1993 nach Österreich eingewanderten Landler ist aber eine Berücksichtigung ihrer rumänischen Beschäftigungs- und Versicherungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen in der deutschen Rentenversicherung möglich. Unter Berücksichtigung des EWR-Abkommens (1.1.1994) betrifft dies Fälle, in denen

- die Leistungen am Tag des Inkrafttretens des EWR-Abkommens bereits erbracht werden oder erbracht werden könnten oder
- die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich vor dem Inkrafttreten des ERW-Abkommens genommen hat und die Leistung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten beginnt.

Voraussetzung für eine solche Berücksichtigung in der deutschen Rentenversicherung ist die Anerkennung als Vertriebener im Sinne des (deutschen) Bundesvertriebenengesetzes durch den hiefür zuständigen Regierungspräsidenten Köln in D-50667 Köln 1, Zeughausstraße 4-8.

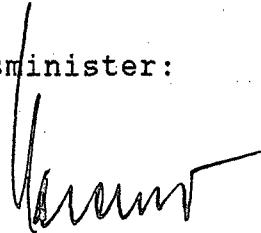
Zu Frage 2 und 3:

Österreich war und ist bemüht, durch den Abschluß entsprechender Abkommen über soziale Sicherheit insbesondere für österreichische Staatsangehörige einen Leistungstransfer für ihre im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten sicherzustellen. Im Hinblick darauf wurden auch bereits mit den Nachbarstaaten Ungarn, Slowakei und Tschechien ent-

3

sprechende Gespräche aufgenommen. Grundsätzlich besteht auch hinsichtlich Rumänien Bereitschaft zum Abschluß eines solchen Abkommens. Hierbei muß aber berücksichtigt werden, daß sich die Sozialversicherungssysteme in den osteuropäischen Staaten in einer Phase der Umgestaltung befinden, sodaß die Gespräche mit den genannten Nachbarstaaten bisher noch nicht abgeschlossen werden konnten und es im Verhältnis zu Rumänien bisher noch zu keiner offiziellen Kontaktnahme hinsichtlich der Aufnahme solcher Besprechungen gekommen ist.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of a stylized 'W' or 'M' shape, with a vertical line extending upwards from the top left of the 'W'.

BEILAGE

II- 14317 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6916 W

1994-07-12

ANFRAGE

der Abgeordneten Meisinger, Mag. Praxmarer, Aumayr, Dr. Pumberger, Dolinschek, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend pensionsrechtliche Absicherung rückwandernder Landler

Viele Landler – also Menschen, deren Vorfahren Oberösterreicher waren – wollen aus Rumäniens nach Oberösterreich einwandern oder haben dies in den letzten Jahren bereits getan. Gerade die älteren Landler stehen aber vor dem Problem, in Österreich im Falle der Übersiedlung keine ausreichenden Pensionsversicherungszeiten mehr erwerben zu können, da ihre rumänischen Arbeitszeiten nicht angerechnet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Werden den nach Österreich zurückkehrenden Landler derzeit rumänische Arbeitszeiten in der Pensionsversicherung in irgendeiner Weise angerechnet?
2. Streben Sie den Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens an oder planen Sie eine Gesetzesänderung, um vor allem älteren Landlern die Rückwanderung nach Österreich durch eine pensionsrechtliche Absicherung zu erleichtern, da doch zwischen dieser Personengruppe und Österreich ein besonderes Naheverhältnis besteht?
3. Wenn nein, warum stehen Sie solchen Verbesserungen ablehnend gegenüber?

Wien, den 12. Juli 1994